

Bremer Aufbau-Bank GmbH
30.06.2026

Datenschutzhinweis für den Qualifizierungsbonus für Beschäftigte

1. Datenschutzinformation zum Qualifizierungsbonus für Beschäftigte

Die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) als beliehene Bewilligungsstelle verarbeitet, um Ihren Antrag auf den Qualifizierungsbonus für Beschäftigte bearbeiten zu können.

1.1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Förderprogramms ist die

Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
Domshof 14/15
28195 Bremen

Die BAB handelt als beliehene Bewilligungsstelle im Auftrag und im Namen der Freien Hansestadt Bremen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte. Die Fachaufsicht obliegt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

1.2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der Bremer Aufbau-Bank GmbH erreichen Sie unter:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

2. Zwecke der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Entgegennahme und Prüfung Ihres Antrags auf den Qualifizierungsbonus,
- Prüfung der Fördervoraussetzungen,
- Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung durch Bescheid,
- Auszahlung des Qualifizierungsbonus,
- Prüfung von Änderungsmitteilungen, Teilnahmenachweisen und Verwendungsnachweisen,
- gegebenenfalls Einstellung der Zahlungen und Rückforderung überzahlter oder zu Unrecht gewährter Leistungen,
- Verrechnung der Kofinanzierung mit der Arbeitnehmerkammer Bremen (soweit Sie Mitglied der Arbeitnehmerkammer sind),
- Berichterstattung an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
- Erfüllung haushaltsrechtlicher Dokumentations- und Nachweispflichten,
- Ermöglichung der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

3. Kategorien verarbeiteter Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum),
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Bankverbindungsdaten,
- Angaben zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitgeber, Beschäftigungsort),
- Meldebescheinigung bzw. Wohnsitzdaten,
- Angaben zum Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit,
- Angaben zur Qualifizierungsmaßnahme (Bildungsträger, Dauer, Art, Beginn),
- Teilnahmenachweise und Verwendungsnachweise,
- Information über die Mitgliedschaft in der Arbeitnehmerkammer Bremen.

Zwingend für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags erforderliche Angaben sind im Antragsformular als Pflichtangaben gekennzeichnet. Darüber hinausgehende Angaben sind freiwillig.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BremDSGVOAG in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO), § 44 Abs. 3 LHO (Beleihung), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte sowie dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG). Die Datenverarbeitung ist zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich, die der BAB als Beliehene übertragen wurde.

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Erfüllung haushaltsrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die Rechnungsprüfung sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen (u.a. nach Subventionsgesetz, Steuergesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben).

5. Empfänger der Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Empfänger können insbesondere sein:

- Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Fachaufsicht und Berichtswesen),
- Arbeitnehmerkammer Bremen (soweit Sie Mitglied sind: personenbezogene Mitteilung zum Zweck der Kofinanzierungsverrechnung; die Förderhöhe für Sie bleibt hiervon unberührt),
- Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (im Rahmen der Prüfrechte),

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden für die Dauer der Bearbeitung Ihres Antrags und der Durchführung der Förderung gespeichert. Nach Abschluss des Förderfalls (letzte Auszahlung bzw. Abschluss eines etwaigen Rückforderungsverfahrens) werden die Daten für die Dauer der haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Diese betragen in der Regel zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Im Anschluss werden die Daten gelöscht, sofern keine weitergehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

7. Ihre Rechte

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO): Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.
- Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO): Sie können die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.
- Löschungsrecht (Art. 17 DSGVO): Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO): Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen. Die BAB verarbeitet Ihre Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor, die Ihre Interessen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO): Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

8. Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihres Antrags auf den Qualifizierungsbonus erforderlich. Ohne die erforderlichen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Förderung nicht bewilligt werden. Die Angabe der Pflichtdaten ergibt sich aus den gesetzlichen und förderrechtlichen Vorgaben.

9. Hinweis zur Kofinanzierung durch die Arbeitnehmerkammer

Soweit Sie Mitglied der Arbeitnehmerkammer Bremen sind, wird die Hälfte des Qualifizierungsbonus durch die Arbeitnehmerkammer kofinanziert. Die Förderhöhe für Sie ändert sich dadurch nicht. Zum Zweck der internen Verrechnung wird der Arbeitnehmerkammer Ihre Förderung personenbezogen mitgeteilt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte.

Stand: 30.06.2026